

09.12.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - G - R

zu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Verordnung über Butter und zur Änderung milch- und
margarinerechtlicher Vorschriften

A

**Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

A

1. Zur Präambel

In der Präambel ist im zweiten Anstrich nach der Angabe "§ 7 Satz 1" die
Angabe "Nr. 1" zu streichen.

Begründung:

Es soll auch § 7 Satz 1 Nr. 2 als Ermächtigung angeführt sein, weil die §§ 7 bis
9 des Artikels 1 (Butterverordnung) auf § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 gestützt sind.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1996

A 2. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3 ButterVO)

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 3 das Wort "Wiedereinteilung" durch das Wort "Wiedererteilung" zu ersetzen und nach der Angabe "§ 7 Abs. 1" die Angabe ", § 8 Abs. 1 bis 4" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A 3. Zu Artikel 1 (zu Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 2 ButterVO)

In Artikel 1 ist die Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1.3 ist die Angabe "Stand November 1983 (DIN 10950, Ausgabe Oktober 1981)" zu streichen.
- b) In Nummer 5.1 Satz 1 zweiter Anstrich und in Nummer 5.4 sind jeweils die Angabe "Stand Mai 1986" durch die Angabe "Stand Februar 1996" und die Angabe "Ausgabe Juni 1992" durch die Angabe "Ausgabe März 1996" zu ersetzen.
- c) In Nummer 5.1 Satz 1 fünfter Anstrich sind die Angabe "April 1981" durch die Angabe "Februar 1996" und die Angabe "(DIN 10322, Ausgabe Juli 1978)" durch die Angabe "(DIN EN ISO 3727, Ausgabe August 1995)" zu ersetzen.

Begründung:

Bezugnahme auf aktualisierte Normen.

A 4. Zu Artikel 1 (zu Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 ButterVO)

In Artikel 1 ist in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 im Text der Bescheinigung die Angabe "§ 13 Abs. 2" durch die Angabe "§ 12 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Korrektur.

A
G

5. Zu Artikel 5 (MilchVO)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5

Änderung der Milchverordnung

Die Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544) wird wie folgt geändert:

"1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 ist die Angabe "§ 6 Abs. 1," durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 und 2 Nr. 3," zu ersetzen.

2. § 2 Nr. 7 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) Erzeugnisse im Sinne der Butterverordnung" (wie Regierungsvorlage)."

Begründung:

Die in § 1 Abs. 3 Satz 2 genannten Betriebe müssen die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 3.3 erfüllen, jedoch sind diese Anforderungen nicht unmittelbar durch Straf- und Bußgeldvorschriften bewehrt. Zur Klarstellung des Gewollten ist es notwendig, daß § 6 Abs. 2 Nr. 3 ausdrücklich in den Katalog der Anforderungen aufgenommen wird.

B

6. **Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.